

nug für sich, daß sie das Wort: „pflegen“, so wie die Deputation der zweiten Kammer, daß sie das Wort: „gewöhnlich“ hinzufügte, weil sonst jede Brandstiftung an einem Gebäude, auch wenn der Verbrecher nicht vermuthen konnte, daß sich ein Mensch darin aufhielt, damit betroffen würde. Nun beabsichtigt zwar Sr. Königl. Hoheit dem Richter einen größern Spielraum zu lassen, und setzt voraus, die Präsumtion könnte abgelehnt werden. Allein ich halte es doch für sehr bedenklich, den Satz so generell hineinzubringen, und muß die Fassung der zweiten Kammer selbst der unsrigen noch vorziehen.

Königl. Commissair D. Groß: Auch das Ministerium kann sich damit einverstanden erklären.

Ziegler und Klipphausen: Unter allen Verbrechen, die es geben kann neben dem Hochverrath, ist die Brandstiftung in dieser Hinsicht wohl eins der größten, und es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß ein solches Verbrechen auch mit harter Strafe belegt werden muß, da bei Ansteckung von Gebäuden, wo Menschen sich gewöhnlich aufhalten, auch das Leben derselben in Gefahr gesetzt wird. Es giebt nun allerdings Gebäude, in welchen unmittelbar Menschen nicht wohnen, und in dieser Hinsicht würde das Verbrechen nicht so groß sein, wenn diese Gebäude angesteckt werden. Es giebt Gebäude, z. B. auf Bergen, wo sich die Menschen nur im Sommer aufhalten. Ich rechne hierzu die sogenannten Sommerställe, im Winter würde hier die Gefahr für Menschen nicht vorhanden sein; im Sommer aber würde nicht allein das Leben gefährdet, sondern auch das Eigenthum, die Schafe, verloren gehn können. In dieser Hinsicht wäre zu wünschen, daß auf das Alles einige Rücksicht genommen werden möge, und ich wünsche, daß der Antrag des hochgestellten Referenten angenommen werden möge, weil ich glaube, daß er Alles enthält, was für das Wohl des ganzen Landes zweckmäßig ist.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium kann sich nicht für die Fassung des hochgestellten Referenten erklären. Das Criminalgesetzbuch bestimmt die Strafe für die Brandstiftung nach verschiedenen Abtheilungen, theils nach den Umständen, unter welchen sie stattgefunden hat, theils nach dem Erfolg. Nun hat der Herr Referent eine Aenderung in der Strafbestimmung beantragt, um eine Beschränkung hinein zu bringen, nämlich, wenn der Thäter vorher gewußt, es habe sich gerade Niemand in den Wohngebäuden aufgehalten. Es ist vom Secretair v. Zedtwitz schon bemerkt worden, wie bedenklich es sei, zu sagen: „wenn Niemand sich darinnen aufzuhalten pflegt.“ Denn wenn dann doch zufällig Jemand darinnen gewesen, so würde der Thäter eine härtere Strafe erleiden. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Frage: an welchen Gegenständen die Brandstiftung verübt sein müsse? im Eingang des Artikels beantwortet ist. Ob er gewußt, daß Niemand sich darin aufgehalten, gehört nicht zu der Bestimmung über das Object, sondern über die Umstände, unter denen es verübt wor-

den, und wird durch die folgenden Sätze unter 1—5., namentlich aber unter 1. getroffen, wo verlangt wird, daß der Thäter den Erfolg voraussehen konnte. War es also ein Gebäude, wo Niemand sich gewöhnlich aufhält, sich aber Jemand darinnen aufgehalten hat, so wird dieser Fall durch den 1. Satz bestimmt.

Präsident: Es liegen nun zwei Amendements vor: der Antrag des Herrn Secretair Harß, welcher darauf geht, daß die Fassung angenommen werde, welcher nun zum Regierungs-Vorschlag angenommen worden ist, und sodann das Amendement Sr. Königl. Hoheit. Wer für das eine oder das andere sich bestimmt, muß natürlich das eine oder andere abwerfen, um zu seiner Meinung zu gelangen, damit nicht eine Ungewißheit eintrete. Ich würde nun zuerst übergehen zu dem frühern Amendement des Herrn Secretair Harß, was nun Antrag der Regierung ist, nämlich die auf der III. Seite des Gutachtens der Deputation der II. Kammer vorgeschlagene Fassung anzunehmen, und ich würde die erste Frage darauf richten.

v. Welck: Ich muß nach der Fassung, welche die II. Kammer Seite III. beantragt, um eine Erläuterung bitten, ob auch Schiffe unter Gebäuden verstanden worden sind?

Bürgermeister Ritterstädt: Das scheint mir nicht der Fall zu sein, denn bei Schiffen würde die Gefährlichkeit wegfallen, welche bei Brandstiftungen an Gebäuden, worinnen Menschen wohnen, vorwaltet. Der Fall des Herrn v. Welck scheint unter die Beschädigung fremden Eigenthums zu gehören, und wenn eine Tödtung dabei vorgekommen wäre, würde es sich fragen, ob der Thäter Tödtung beabsichtigt hat, oder nicht gewußt, daß Jemand darinnen wohnt: und hiernach würde die Strafe für fahrlässige Tödtung eintreten.

Secr. v. Zedtwitz: Mich bedünkt, der ganze Fall gehört unter den Art. 165., wo auf Bauwerke, auf Waldungen, Fruchtfelder, Holzvorräthe, Getreideseimen und ähnliche Gegenstände, wenn solche ohne Gefahr für Menschen und deren Wohnungen in Brand gesteckt werden, besondere Rücksicht genommen worden ist.

Präsident: Es ist die Frage, ob sich der Sprecher dabei beruhigt, und so würde ich nun auf meine Frage zurückkommen: Ob die Kammer die Fassung der Deputation der II. Kammer, welche sie auf S. 111. vorgeschlagen hat, für den 1. Theil des Art. 161. annehme? Die Annahme geschieht durch 33 gegen 2 verneinende Stimmen.

Referent Prinz Johann geht nun über zum Vortrage des Deputations-Gutachtens über den Artikel 161. unter b:

„Bei 1. scheint es zweifelhaft, ob der Thäter in jedem Falle, wo von ihm die Möglichkeit des eingetretenen lebensgefährlichen Erfolgs vorausgesehen werden konnte (also bei jeder Brandstiftung an Wohngebäuden), oder bloß dann mit dem Tode bestraft werden soll, wenn der erwähnte Erfolg nach den vorhandenen Umständen wahrscheinlich war und von ihm als wahrscheinlich erkannt werden konnte. Letzteres, welches nach der gegebenen Erläuterung die Absicht des Entwurfs ist, dürfte durch folgende Fassung des letzten Satzes von den Wor-